



GEMEINDE AICHELBERG

BEBAUUNGSPLAN „Alte Steige Süd“

TEXTTEIL (Teil B)

I. BEBAUUNGSPLAN

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

SATZUNG

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB:	14.10.2021
Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss:	14.10.2021
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom:	08.11.2021
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:	08.11.2021 bis 10.12.2021
<u>Erneute</u> Feststellung des Entwurfes und erneuter Auslegungsbeschluss:	28.04.2022
<u>Erneute</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom:	19.05.2022
<u>Erneute</u> Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB:	20.05.2022 bis 20.06.2022
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:	21.07.2022

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Aichelberg, den

.....
Heike Schwarz Bürgermeisterin

Durch ortsübliche Bekanntmachung am: 25.08.2022
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.

Plandatum: 21.07.2022



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan „Alte Steige Süd“ (nach § 9 BauGB)

Rechtsgrundlagen:

- Das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).
- Die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Die **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Die **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

~~1. Art der baulichen Nutzung~~

~~(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 1-15 BauNVO)~~

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 40px; margin: 0 auto;">WA</div>	<p>Allgemeines Wohngebiet (WA) Siehe Plandarstellung/Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p> <p>zulässig gem. § 4 und § 1 (6) 2 BauNVO sind:</p> <p>(1) Wohngebäude; (2) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.</p> <p>nicht zulässig gem. § 1 (5) und § 1 (6) 1 BauNVO sind:</p> <p>(1) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke; (2) Betriebe des Beherbergungsgewerbes; (3) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; (4) Anlagen für die Verwaltung; (5) Gartenbaubetriebe; (6) Tankstellen.</p>
---	---

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 16-21a BauNVO)

z.B. 0,4	<p>Grundflächenzahl (GRZ) Siehe Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p>
----------	--

	<p>Höhe der baulichen Anlage Siehe Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p> <p>Die Höhenfestsetzungen sind bezogen auf die Bezugshöhe (BH). (siehe Planeinschrieb).</p> <p>Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung von maximalen Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) festgesetzt (s. Planeinschrieb). Diese gelten für die gesamte Gebäudelänge.</p> <p>Die Traufhöhe (Th max.) ist gleich dem Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut. Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes (Schnittpunkt der Oberkante Dachflächen = obere Dachbegrenzungskante).</p> <p>Untergeordnete Gebäudeteile, wie z.B. Zwerchgiebel und –häuser (Querbauten), sind von der Festsetzung zur Traufhöhe ausgenommen. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe ist auf 1/3 der Gebäudelänge begrenzt.</p>
--	---

3. Bauweise

(§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

	ED = offene Bauweise, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
---	--

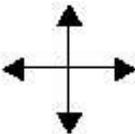
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 23 BauNVO)

	<p>Überbaubare Grundstücksflächen Siehe Plandarstellung</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.</p> <p>Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete, oberirdische Bauwerke (Treppenanlagen, Terrassen o.ä.) sind zulässig.</p>
---	--

5. Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 (1) 2 BauGB)

	<p>Hauptgebäuderichtung Siehe Planeinschrieb</p> <p>Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung von Hauptfirstrichtungen / Hauptgebäuderichtungen festgesetzt.</p> <p>Dächer untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Nebenfirste von Zwerchgiebeln und –häusern (Querbauten), können von der Hauptgebäuderichtung abweichen.</p>
---	--

	Die maximale Länge von Nebenfirnen ist auf 1/2 der Länge des Hauptdachfirstes begrenzt. Die Länge des Hauptdachfirstes wird hierbei zwischen den Außenkanten der Giebelwände ermittelt.
--	---

6. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO)

	<p>Nebenanlagen</p> <p>Nebenanlagen sind, sofern es sich um Gebäude handelt, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Kubatur von maximal 20 m³ je Hauptgebäude zulässig.</p> <p>Sie haben einen Abstand von mind. 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen (auch Fußwegen) einzuhalten.</p> <p>Pro Hauptgebäude ist maximal ein Gebäude als Nebenanlage möglich.</p>
--	--

7. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB, i.V.m. § 12 (2) BauNVO)

	<p>Siehe Planeinschrieb</p> <p>Garagen, überdachte Stellplätze und offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind mit Leitungsrecht festgesetzte Flächen.</p> <p>Vor Garagen muss ein Stauraum von min. 5,0 m vorhanden sein.</p> <p>Mit Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Mindestabstand von 1,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.</p>
--	---

8. Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)

	<p>Flächen für den Gemeinbedarf</p> <p>Siehe Plandarstellung</p> <p>Zulässig sind Einrichtungen und Anlagen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – hier Bürgerhaus - Feuerwehr
--	---

9. Wohneinheiten (§ 9 (1) 6 BauGB)

	Je Einzelhaus sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.
--	--

10. Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 11 BauGB)

	<p>Verkehrsflächen Siehe Plandarstellung</p>
	<p>Straßenverkehrsflächen Zweckbestimmung: Fuß- und Landwirtschaftsweg Siehe Plandarstellung</p>
	<p>Zu- und Abfahrtsverbot Siehe Plandarstellung</p> <p>Im Bereich der im zeichnerischen Teil dargestellten Zu- und Abfahrtsverbote sind keine Grundstückszufahrten zulässig.</p>

11. Öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 (1) 15 BauGB)

	<p>Öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung Verkehrsgrün) Siehe Plandarstellung</p>
---	--

12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) 20 BauGB)

	<p>Nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belägen herzustellen.</p>
--	--

13. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 (1) 21 BauGB)

	<p>Siehe Plandarstellung LR 1 = Leitungsrecht zur Führung von Entsorgungsleitungen zugunsten der Flurstücke 1450/1 und 1450/2.</p> <p>Im Bereich der Leitungsrechte sind ober- und unterirdische bauliche Anlagen jeglicher Art <u>nicht</u> zulässig.</p> <p>Die Flächen sind für Unterhaltszwecke von Baum- und Gehölzbewuchs freizuhalten.</p>
---	---

14. Bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 (1) 24 BauGB)

	<p>Lärmschutzmaßnahmen</p> <p>Für schutzbedürftige Räume (Wohn- und Schlafräume, vgl. DIN 4109) ist nachzuweisen, dass die entsprechenden, nach DIN 4109 erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße mit der vorgesehenen Baukonstruktion der künftigen Bebauung mindestens erreicht werden. Die jeweils nach DIN 4109 erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße sind anhand der in der Anlage dargestellten Außenlärmpegel zu bestimmen.</p> <p>Von den dargestellten, unter Berücksichtigung freier Schallausbreitung ermittelten Außenlärmpegeln kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn für das jeweilige Bauvorhaben eine qualifizierte Schalltechnische Untersuchung mit Nachweis der geänderten Außenlärmpegel (z.B. wegen zwischenzeitlich vorhandener Abschirmung, o.ä.) vorgelegt wird ².</p> <p>Hinweis zu ²: Die genannte Forderung beinhaltet einen Schallschutznachweis, der – so wie der Wärmeschutznachweis auch - für jedes Einzelvorhaben nach DIN 4109 ohnehin im Rahmen der vorzulegenden bautechnischen Nachweise zu erbringen ist.</p>
--	--

15. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) 25a BauGB)

	<p>Pflanzgebot Einzelbäume</p> <p>Pflanzung von Einzelbäumen auf privaten Grundstücksflächen:</p> <p>Ab 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein halb- oder hochstämmiger Laubbaum oder Streuobstbaum anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.</p>
--	--

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Alte Steige Süd“ (nach § 74 LBO)

Rechtsgrundlagen:

- Die **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).
- Die **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 (1) 1 LBO)

	<p>Dachform und Dachneigung Hauptgebäude</p> <p><u>Hauptgebäude</u> Siehe Planeinschrieb/Nutzungsschablone</p> <p><u>Untergeordnete Bauteile, Garagen und überdachte Stellplätze</u> Dächer untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Nebenfürste von Zwerchgiebeln und –häusern (Querbauten) sowie Dächer von Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) können von der festgesetzten Dachneigung abweichen.</p>
	<p>Dachdeckung</p> <p><u>Hauptgebäude</u> Es sind nur rote, rotbraune und anthrazitfarbene Ziegel und Dacheindeckungselemente zulässig.</p> <p>Glänzende und reflektierende Dacheindeckungselemente sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung.</p> <p><u>Garagen und überdachte Stellplätze</u> Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind, sofern sie mit Flachdach ausgeführt und nicht als Terrasse genutzt werden, mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.</p>
	<p>Dachaufbauten</p> <p>Dachaufbauten sind bis zu einer maximalen, additiven Länge von 60% der zugehörigen Hauptdachlänge zulässig.</p> <p>Der Abstand zur Giebelwand darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der obere Dachanschluss muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptdachfirstes liegen (gemessen auf der Dachschräge).</p>

2. Werbeanlagen

(§ 74 (1) 2 LBO)

	<p>Zulässigkeit von Werbeanlagen</p> <p>Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die maximale Anichtsfläche darf 1,0 m² nicht überschreiten. Werbeanlagen auf Dachflächen sowie bewegte Werbeanlagen und Werbeanlagen mit Licht sind nicht zulässig.</p>
--	--

3. Einfriedungen / Stützmauern

(§ 74 (1) 3 LBO)

	<p>Einfriedungen und Stützmauern entlang öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind bis maximal 1,2 m Höhe zulässig.</p> <p>Die Höhe wird dabei von der angrenzenden Verkehrsfläche oder Grünfläche gemessen.</p> <p>Einfriedungen sind in Form von freiwachsenden oder geschnittenen Laubhecken und als Holzzaun oder Maschendrahtzaun, der in eine Hecke integriert ist zulässig.</p> <p>Entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist mit Einfriedungen und Stützmauern ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.</p>
--	---

4. Stellplätze

(§ 74 (2) 2 LBO)

	<p>Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze herzustellen. Bei entstehenden Bruchzahlen ist aufzurunden.</p>
--	---

5. Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 74 (3) 1 LBO)

	<p>Aufschüttungen und Abgrabungen</p> <p>Flächenhafte Aufschüttungen und Abgrabungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bis maximal 1,5 m Höhenunterschied zum bestehenden Gelände zulässig.</p>
--	---

6. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser
(§ 74 (3) 2 LBO)

	<p>Zisternen</p> <p>Für jedes Gebäude ist eine Einkammerregenwasserzisterne zur Nutzung des Niederschlagswassers (Gartenbewässerung, Toilettenspülung, ...) herzustellen.</p> <p>Die Zisternen müssen ein Volumen von 1,5 m³ pro 100 qm versiegelter Dachfläche, mindestens jedoch 3 m³ pro Dachfläche, aufweisen. Die Überläufe der Zisternen dürfen an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.</p>
--	---

III. HINWEISE

zum Bebauungsplan „Alte Steige Süd“
und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Alte Steige Süd“

1. Denkmalschutz

Im Planungsgebiet sind bisher noch keine archäologischen Fundplätze bekannt geworden. Von Seiten der Kreisarchäologie Göppingen bestehen deshalb keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.

Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (Dr. Reinhard Rademacher, 07161-50318-0 / 50318-17; r.rademacher@lkgp.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart / Ref. 84.2 Denkmalpflege, Dr. Aline Kottmann, aline.kottmann@rps.bwl.de) umgehend zu benachrichtigen.

Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Anfallende Kosten hat der Verursacher zu tragen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/ paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

2. Regelung zum Schutz des Bodens

Gem. § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u.7 BBodSchG ist mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind so weit als möglich zu vermeiden.

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat von tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu beseitigen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

3. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation (Mitteljura).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen in Hanglage bzw. im Bereich von Baugrubenböschungen/-wänden zu Rutschungen.

In diesem Zusammenhang wird auf den geotechnischen Bericht (2-21-083-01hö) des Büros BWU, Kirchheim u.T. vom 24.06.2021 hingewiesen.

Ebenso wird auf den früheren Trassenbereich der A 8 und auf damit verbundene, vermutete und eventuell in das Plangebiet reichende **Fundamentreste und Auffüllungen** hingewiesen.

4. Entwässerung
Wird die Erdgeschossfußbodenhöhe unterhalb der Rückstauenebene festgelegt, sind bei der Planung der Grundstücksentwässerung die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife).
5. Zisternennutzung
Sofern in Zisternen gesammeltes Regenwasser zur Verwendung im Haushalt vorgesehen ist, wird auf das Merkblatt „Speicherung von Regenwasser in Zisternen“ und der Anzeigepflicht über das Anzeigeformular nach § 13 (4) der TrinkwV vom Landratsamt Göppingen hingewiesen.
6. Duldungspflichten
Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück gemäß § 126 Abs. 1 BauGB zu dulden.
Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen gemäß § 5 b Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz zu dulden.
7. Rodungszeitraum / Artenschutz
Die Entfernung von Gehölzen ist auf die Zeit zwischen Anfang November bis Ende Februar zu beschränken, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.
8. Vermeidung von Vogelschlag
Bei der Planung und Errichtung von Gebäuden sind wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu berücksichtigen. Großflächige Glasflächen (z.B. Glasfassaden) sind mit Glaselementen auszubilden, die einen geringen Reflexionsgrad oder eine Halbtransparenz mit geringer Durchsicht aufweisen.
9. Einwirkungen aufgrund landwirtschaftlich genutzter Flächen
Aufgrund unmittelbar angrenzender landwirtschaftlich genutzte Flächen können bei deren Bewirtschaftung Gerüche, Staub und Lärm entstehen, die sporadisch zu Belästigungen im Plangebiet führen können und.
10. Planergänzende Vorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (z.B. DIN-Vorschriften, Richtlinien und technische Vertragsbedingungen usw.) können bei der Gemeinde Aichelberg eingesehen werden.
11. Insektenfreundliche Beleuchtung
Bei Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Verkehrsflächen ist § 21 Abs. 3 NatSchG BW zu beachten.
12. Gestaltung der unbebauten Flächen
Gemäß §12a NatSchG BW sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.

IV. ANLAGEN

zum Bebauungsplan „Alte Steige Süd“
und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Alte Steige Süd“

